

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

In Kopie: Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Mag. Sandra Christina Kaiser
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiterin

s.kaiser@bmf.gv.at
+43 1 51433 502093
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.302.155

Regierungsvorlage eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird; Konsultationsverfahren; Ihr Zeichen Verf-2012-119917/119-Rb

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Regierungsvorlage der Oberösterreichischen Feuerwehrgesetzes-
Novelle nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Wie im Rahmen der Begutachtung bereits mitgeteilt (GZ 2023-0.244.212), möchten wir
nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei der Bestimmung in § 6 (Kostentragung
betreffend Gebühren die Kosten für im Rahmen von Einsätzen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 nach
den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten
Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase,
Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.)) nicht um eine Geldleistung zur
Beschaffung von Einnahmen, sondern als solche in Verfolgung konkreter
Verwaltungszwecke (spezifische Kostentragung) handelt.

Somit wird diese Bestimmung nicht als Abgabe qualifiziert und ist dementsprechend auch
kein Verfahren nach § 9 F-VG 1948 zu führen.

Darüber hinaus besteht inhaltlich kein Einwand gegen vorgelegten Entwurf.

Wien, 20. April 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt